Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altkalen

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassungung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) sowie der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 883), der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundeh VO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBI. M-V S. 441) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altkalen vom 01.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Altkalen erlassen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Altkalen

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Der § 5 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Altkalen wird wie folgt ergänzt:

Die Steuer für die sogenannten gefährlichen Hunde beträgt jährlich:

- für jeden Hund

310,00€

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gilt die Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Züchtersteuer

Der § 8 Züchtersteuer wird wie folgt ergänzt:

(6) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, so lange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Der § 11 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Altkalen wird wie folgt geändert:

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres als vierteljähriger Teilbetrag fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer als Jahressteuer zum 01. Juli eines Jahres gezahlt werden.

§ 12 Anzeigepflicht

Der § 12 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält oder mit einem Hund zuzieht, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, erfolgt ein Umzug im Amtsbereich oder ein Wegzug aus der Gemeinde Altkalen, bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

§ 13 Steuermarken

Im § 13 Steuermarken wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

(3) Steuermarken sind jeweils für 4 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Altkalen tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Altkalen, den 06. Januar 2023

Renate Awe Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht: 10.01.2023

Sachbearbeiter/in: gez. i.A. J. Bernau